



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

KBV "Freya" Upschört e.V.
Kreisverband V Friedeburg
Herrn
Christian Dirks
Hauptstraße 15
26446 **Wiesedermeer**

Datum: **24. Juni 2016**
Dienststelle: **Ordnungsamt**
Verw.-Geb.: **II, Schlossstraße 11**
Sachbearbeiter: **Herr Oltmanns**
Zimmer - Nr.: **113**
Tel.-Durchwahl: **04462 / 86 - 1212**
Tel.-Vermittlung: **04462 / 86 - 01**
Telefax: **04462 / 86 - 41212**
eMail: **werner.oltmanns@lk.wittmund.de**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.06.2016

Mein Zeichen

32 36 11 .306 **(013/ 2016)**

Meine Nachricht vom

Vollzug der Straßenverkehrs – Ordnung (StVO);
hier: Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen

Sehr geehrter Herr Dirks,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 29 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Satz 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Straßenbauasträger und der Polizeiinspektion Aurich / Wittmund (Polizeikommissariat Wittmund) die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

zur Durchführung der nachstehenden Veranstaltung:

Durchführung von Boßelwettkämpfen und Training

in der Zeit vom:	01.07.2016	bis:	30.06.2019
------------------	-------------------	------	-------------------

unter Zugrundelegung der von Ihnen eingereichten Unterlagen. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen behalte ich mir vor.

1.	Einzelheiten der Veranstaltung:		
1.01	Art:	Punktekämpfe, Pokalkämpfe, Freundschaftskämpfe oder vereinsinterne Meisterschaften incl. Training und Übungsboßeln	
1.02	verantwortlicher Leiter:	1. Vorsitzender des Vereins oder dessen Vertreter im Auftrage (z.B. der jeweilige Gruppenführer)	
1.03	Wettkampftage:	Vom Kreisverband festgesetzte Termine	
1.04	Wettkampfbeginn:	Die vom Kreisverband festgelegten Zeiten sind zu beachten	
1.05	Vereinsinterne Veranstaltungen:	Vom Boßelverein terminierte Veranstaltungen	
1.06	Trainingstage:	Vom Boßelverein der Erlaubnisbehörde gemeldete Wochentage	
1.07	Trainingszeiten:	Vom Boßelverein der Erlaubnisbehörde gemeldete Zeiten	

2.	Haftung, Auflagen, Bedingungen und Hinweise:		
2.1	Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz Die Pflichten des Veranstalters ergeben sich aus der Anlage 1.1 . Diese ist Bestandteil der Erlaubnis.		
2.2	Bedingungen Die Bedingungen ergeben sich aus der Anlage 1.2 . Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.		
2.3	Auflagen Die Auflagen ergeben sich aus der Anlage 1.3 . Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.		
2.4	Hinweise Die Hinweise ergeben sich aus der Anlage 1.4 . Diese sind Bestandteil der Erlaubnis.		

Konten: (IK - Nr.: 600 306 942)
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000253134
Sparkasse LeerWittmund
IBAN: DE7628550000000007336 SWIFT/BIC: BRLADE21LER
Raiffeisen-Volksbank e.G. Wittmund
IBAN: DE60285622970010003000 SWIFT/BIC: GENODEF1UPL

Beleg - Nr.:

Bar am:

3.		Streckenverlauf:	
3.1	Ort:	Wurfstrecke 1:	Wiesedermeer
		Wurfstrecke 2:	Upschört
		Wurfstrecke 3:	Upschört
		Wurfstrecke 4:	
3.2	Straße:	Wurfstrecke 1:	Klein-Wiesedermeer-Weg
		Wurfstrecke 2:	Haarweg
		Wurfstrecke 3:	K 050, Upschörter Straße
		Wurfstrecke 4:	
3.3	Start - Aufstellort VZ – Boßeln:	Wurfstrecke 1:	ca. 50 m nach Einmündung in den Klein-Wiesedermeer-Weg
		Wurfstrecke 2:	Haarweg 19
		Wurfstrecke 3:	Heizungsbau Brunen
		Wurfstrecke 4:	
3.4	Start:	Wurfstrecke 1:	ca. 100 m nach Einmündung in den Klein-Wiesedermeer-Weg
		Wurfstrecke 2:	ca. 50 m nach VZ zu 3.4
		Wurfstrecke 3:	Upschörter Straße 36
		Wurfstrecke 4:	
3.5	Wendepunkt:	Wurfstrecke 1:	Radarstation
		Wurfstrecke 2:	Einmündung "Barkenbusch"
		Wurfstrecke 3:	ca. Einmündung Haarweg
		Wurfstrecke 4:	
3.6	Wende – Aufstellort VZ – Boßeln:	Wurfstrecke 1:	50 m vor dem Wende-Abwurf
		Wurfstrecke 2:	50 m nach Einmündung "Barkenbusch"
		Wurfstrecke 3:	100 m vor Einmündung Haarweg (von Reesholt kommend)
		Wurfstrecke 4:	
3.7	Ziel:	Wurfstrecke 1:	300 m vor Start zu 3.4
		Wurfstrecke 2:	100 m vor Start zu 3.4
		Wurfstrecke 3:	Start = Ziel Upschörter Straße 36
		Wurfstrecke 4:	
3.8	Sicherungs- Maßnahmen	Wurfstrecke 1:	
		Wurfstrecke 2:	
		Wurfstrecke 3:	
		Wurfstrecke 4:	

Wettkampfbeginn: Vom Kreisverband festgesetzte Termine

<input checked="" type="checkbox"/>	mittwochs	<input checked="" type="checkbox"/> vormittags	max. Gesamt-Teilnehmerzahl (Heim + Gast):		incl. Kägler und Mägler
<input checked="" type="checkbox"/>	mittwochs	<input checked="" type="checkbox"/> nachmittags	max. Gesamt-Teilnehmerzahl (Heim + Gast):		incl. Kägler und Mägler
<input checked="" type="checkbox"/>	samstags	<input checked="" type="checkbox"/> vormittags	max. Gesamt-Teilnehmerzahl (Heim + Gast):	30	incl. Kägler und Mägler
<input checked="" type="checkbox"/>	samstags	<input checked="" type="checkbox"/> nachmittags	max. Gesamt-Teilnehmerzahl (Heim + Gast):	30	incl. Kägler und Mägler
<input checked="" type="checkbox"/>	sonntags	<input checked="" type="checkbox"/> vormittags	max. Gesamt-Teilnehmerzahl (Heim + Gast):	80	incl. Kägler und Mägler
<input checked="" type="checkbox"/>	sonntags	<input checked="" type="checkbox"/> nachmittags	max. Gesamt-Teilnehmerzahl (Heim + Gast):		incl. Kägler und Mägler

zusätzliches Training / Übungsboßeln auf dem o.a. Streckenverlauf:	Wochentag:	donnerstags	
	Trainingszeit:	von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr	von Uhr bis Uhr

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Der Landkreis Wittmund wünscht Ihren Veranstaltungen einen angenehmen Verlauf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Oltmanns)



Anlage 1.1 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 24.06.2016

Haftung des Veranstalters, Versicherungsschutz:

01.	Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Veranstalter hat als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
02.	Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Trägern der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
03.	Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten.
04.	Der Veranstalter verpflichtet sich, Ansprüche Dritter, die sich aus der zeitweiligen Sperrung von Strecken ergeben können, zu übernehmen.
05.	Für ausreichenden Versicherungsschutz nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Veranstalter zu sorgen. Ohne bestehende Haftpflichtversicherung darf die Veranstaltung nicht begonnen werden.
06.	Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und für Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind. Verursachte Schäden an der Straßendecke und den Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen.
07.	Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (Wegweiser, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder usw.) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen. Falls dies nicht möglich ist, muss dem Straßenbaulastträger unverzüglich der Schaden gemeldet werden.
08.	Ferner hat der Veranstalter Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
09.	Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.



Anlage 1.2 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 24.06.2016

Bedingungen:

01.	Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Übernahme von Ersatzansprüchen besteht, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können (s.a. Anlage 1.1).
02.	Es muss eine rechtsverbindlich unterschriebene Haftungserklärung vorliegen, die den jeweiligen Straßenbaulastträger von allen Ersatzansprüchen frei stellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können.
03.	Der verantwortliche Leiter hat alle Boßler und insbesondere die jeweiligen Gruppenführer jeweils am Beginn der Saison sowie beim Rückrundenstart auf die gegenseitige Rücksichtnahme und die strikte Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Hinweise der erteilten Erlaubnis hinzuweisen.
04.	Während der Veranstaltung ist größte Rücksicht auf den Straßenverkehr und die Bedürfnisse von Anwohnern der Wurfstrecke zu nehmen.
05.	Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen.
06.	Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Radfahrer und Fußgänger haben stets das Vorrecht und dürfen durch die Veranstaltung nicht in ihrer Bewegungsfreiheit behindert oder in anderer Weise belästigt oder behindert werden.
07.	Jede Heimmannschaft muss sich gegenüber kontrollierenden Beamten durch Vorlage dieser Originalerlaubnis mit allen Anlagen und eines Terminplanes oder durch jeweils eine Kopie legitimieren. Das Vorhalten am Startpunkt reicht aus. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.



Anlage 1.3 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 24.06.2016

Auflagen:

01.	Die Veranstaltungen dürfen nur auf die bei Antragstellung vorgelegten Strecken - ggfls. mit den in der Streckenauflistung aufgeführten notwendigen Einschränkungen - und in dem vom Kreisverband vorgegebenen Zeitplan durchgeführt werden. Bei kreisübergreifenden Wurfstrecken sind die Wettkampftermine gegenseitig abzusprechen. Begegnungen auf vom Kreisverband festgelegten neutralen Strecken dürfen nur dort stattfinden, wenn diese Wurfstrecke als Boßelstrecke eines anderen Vereins genehmigt ist und hier nicht zeitgleich ein Wettkampf stattfindet. Geplante Streckenänderungen sind der Erlaubnisbehörde rechtzeitig anzuzeigen, damit bei den zuständigen Trägern der Straßenbaulast und den Polizeiinspektionen das notwendige Einvernehmen hergestellt werden kann.
02.	Veranstaltungen dürfen nicht vor 08:30 Uhr begonnen und müssen bis Sonnenuntergang beendet sein. Die Veranstaltung ist rechtzeitig vor Eintritt der Dunkelheit und bei schlechten Sichtverhältnissen zu beenden. Sobald die Sicht durch Nebel, starkem Schneefall, Straßenglätte etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 200 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
03.	Am Anfang und am Ende der Wurfstrecke ist je ein Verkehrszeichen 101 StVO „Gefahrenstelle“ und mit dem nichtamtlichen Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Boßelspiele und der Angabe der Länge der Wurfstrecke in Km“ vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen (Verkehrsbehördlich genehmigte feste Beschilderung ist vor Beginn der Veranstaltung aufzuklappen und unverzüglich nach Beendigung wieder einzuklappen). Die Zeichenkombination ist sowohl bei Wettkämpfen als auch beim Training / Übungsboßeln zu verwenden. Die Verkehrszeichenkombination ist in den Anlagen 2.1 bis 2.3 näher beschrieben und mit entsprechenden Aufstellungshinweisen versehen.
04.	In jeder einzeln gebildeten Boßelpaarung der jeweiligen Spielpaarung müssen 2 Personen Warnwesten tragen und Warnfahnen eingesetzt werden. Während des Spielbetriebes sind diese Personen so zu postieren, dass der Verkehr aus beiden Fahrtrichtungen rechtzeitig am Anfang und Ende gewarnt wird. Diese Ordner haben die Aufgabe, den Werfern die Strecke durch entsprechende Signale freizugeben. Die Ordner sind nicht befugt, den Verkehr zu regeln.
05.	Die Veranstaltungsteilnehmer (ausgenommen der Warnposten) dürfen in Wurfrichtung nur linksseitig am Straßenrand mit max. 2 Personen nebeneinander laufen. An Strecken, wo der Rad -/ Fußweg direkt am Fahrbahnrand liegt, ist dieser vorwiegend von den Teilnehmern der Veranstaltung zu nutzen.
06.	Insbesondere in geschlossenen Ortschaften oder in eng bebauten Streckenabschnitten sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangzäune, Teppich, Holzbohlen, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen auszuschließen. Die Fangzäune und sonstigen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur dort aufgestellt werden, wenn der jeweilige Eigentümer des Grundstücks dem betreffenden Boßelverein eine Zustimmung erteilt hat. Zusätzlich sind in diesem Bereich Ordner einzusetzen, die verirrte Boßelkugel abstoppen. Bei Sicherungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Fahrbahn und - falls vorhanden - der Geh-/Radweg von jeglichen Aufbauten freizuhalten sind. Die Fangzäune und sonstigen Sicherungsmaßnahmen sind sofort nach Beendigung des Wettkampfes abzubauen.
Streckenbezogene Auflagen:	
A.	Im Bereich der Hopelser Straße
	<ul style="list-style-type: none">- dürfen ab 2013 keine überregionalen Veranstaltungen mehr stattfinden.- darf in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September eines jeden Jahres im Waldbereich der Hopelser Straße kein Wettkampf stattfinden.- darf während der Setz- und Brutzeit in der Zeit vom 01.04. – 15.07. eines jeden Jahres im Waldbereich auf der Hopelser Straße kein Übungsboßeln stattfinden.
B.	Im Bereich der L 5 (Heimstrecke KBV Bensorsiel):
	<ul style="list-style-type: none">- gilt die Boßelerlaubnis nur außerhalb der Ferienhauptsaison!
C.	Nachfolgende Auflage gilt nur für Teilbereiche der K 15:
	<ol style="list-style-type: none">1. Diese Erlaubnis gilt grundsätzlich nicht für die 90-Grad-Kurve in Thunum (Höhe Haus Nr. 62). Die jeweiligen Boßelspiele sind 150 m vor der Kurve zu unterbrechen und dürfen erst 50 m nach der Kurve fortgesetzt werden.2. Bei vom Friesischen Klootschießerverband angesetzten Kämpfen darf ausnahmsweise durch den Kurvenbereich geboßelt werden, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:<ul style="list-style-type: none">➤ Entlang den Grundstücken Bartels und Tannen (Haus Nr. 64 und 62) und vor der Zufahrt Bartels in Höhe der Kirche ist vor dem jeweiligen Wettkampf ein 50 cm hoher Fangzaun aufzustellen. Die Zufahrt und der Eingangsbereich Bartels / Tannen darf durch den Fangzaun nicht verstellt werden. Der Fangzaun darf nicht in die Fahrbahn ragen. Zusätzlich sind in diesem Bereich Ordner einzusetzen, die verirrte Boßelkugeln abstoppen. Die Fangzäune sind sofort nach Beendigung des Wettkampfes abzubauen.➤ Die Fangzäune dürfen nur aufgestellt werden, wenn die jeweiligen Eigentümer ihre Zustimmung für die Aufstellung des Fangzaunes auf ihren Grundstücken erteilen und evtl. zusätzlich erforderliche Erlaubnisse / Genehmigungen vorliegen. Sollte ein Aufstellen der Fangzäune aus diesem Grund nicht möglich sein, darf nicht durch den Kurvenbereich geboßelt werden. Es ist wie unter 1. dieser Auflage zu verfahren. Eine Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer liegt zur Zeit nicht vor.



Anlage 1.4 zum Erlaubnisbescheid des Landkreises Wittmund vom 24.06.2016

Hinweise:

01.	Die einzelnen Wettkampftermine werden vom jeweiligen Kreisverband grundsätzlich auf Mittwoch, Samstag oder Sonntag jeweils vormittags oder nachmittags festgesetzt. Witterungsbedingte Wettkampfausfälle sollten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Kreisverbände nachgeholt werden. Ist dies terminlich nicht möglich, darf der jeweilige Kreisverband die ausgefallene Begegnung ausnahmsweise auch auf einen anderen Wochentag verlegen.
02.	Finden auf der Strecke weitere Veranstaltungen statt, so haben die Veranstaltungsteilnehmer gegenseitig Rücksicht zu nehmen (§ 1 StVO).
03.	Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen, o.ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
04.	Veranstaltungsteilnehmer dürfen ihre Fahrzeuge außerhalb von Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtsstraßen nicht parken (siehe Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).
05.	Um die Belastung für den Verkehr und die Anwohner so gering wie möglich zu halten, sollte das Training vorwiegend an den Tagen der spielfreien Zeit (mittwochs, samstags oder sonntags) absolviert werden. Zusätzlich pro Woche sind jedoch bis zu zwei weitere Trainingstage unter konkreter Zeitangabe möglich.
06.	Auf § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Feiertage vom 29.04.1969 wird hingewiesen (Rücksichtnahme auf Gottesdienste u.ä.).
07.	Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeachtung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der StVO ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen und Bedingungen befolgt werden.

Hinweis für Kontrollorgane:

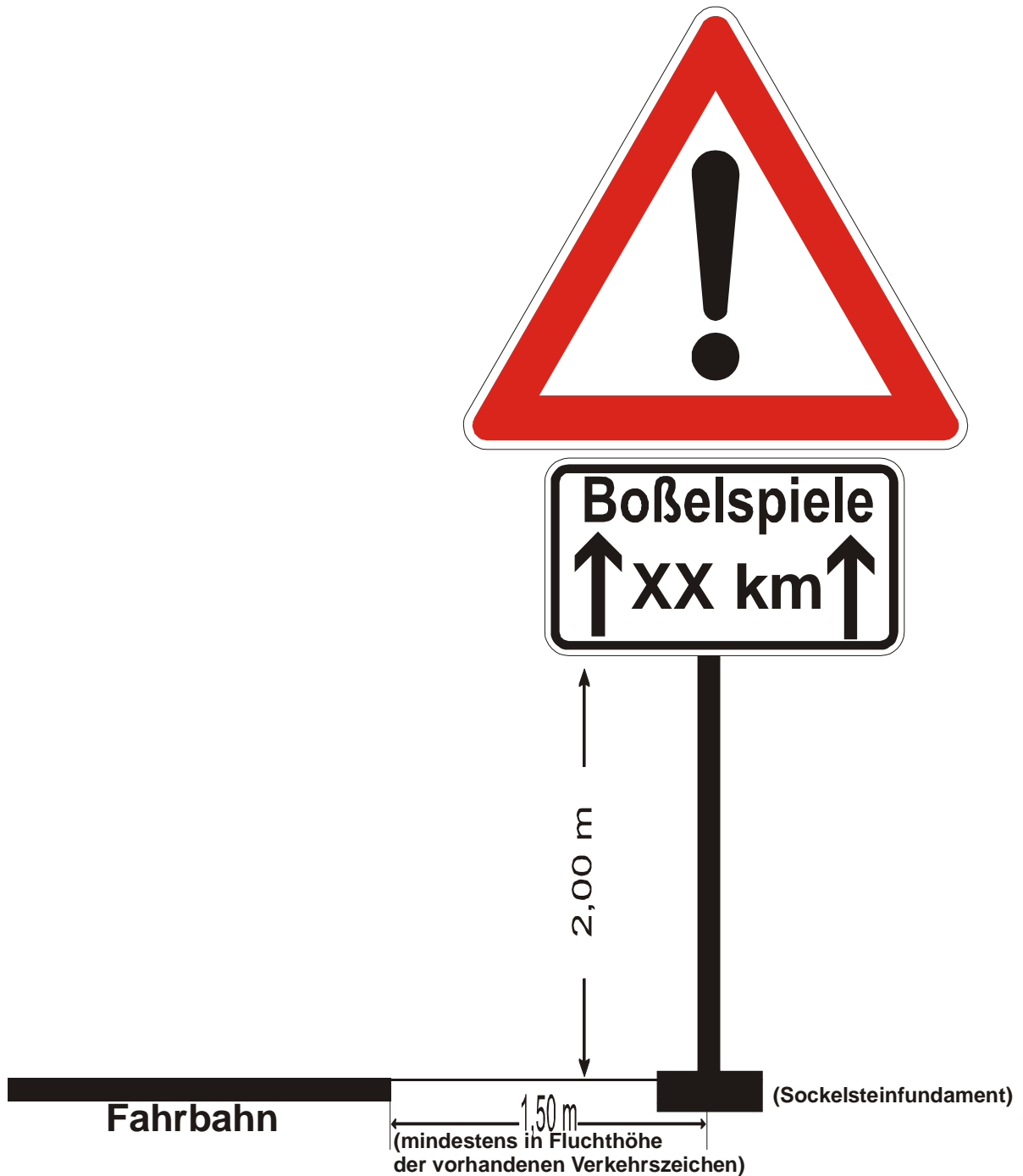
Bei Verstößen gegen diese Erlaubnis ist die zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

Anlage 2.1

Abstand und Schilderhöhen



Innerorts und Außerorts

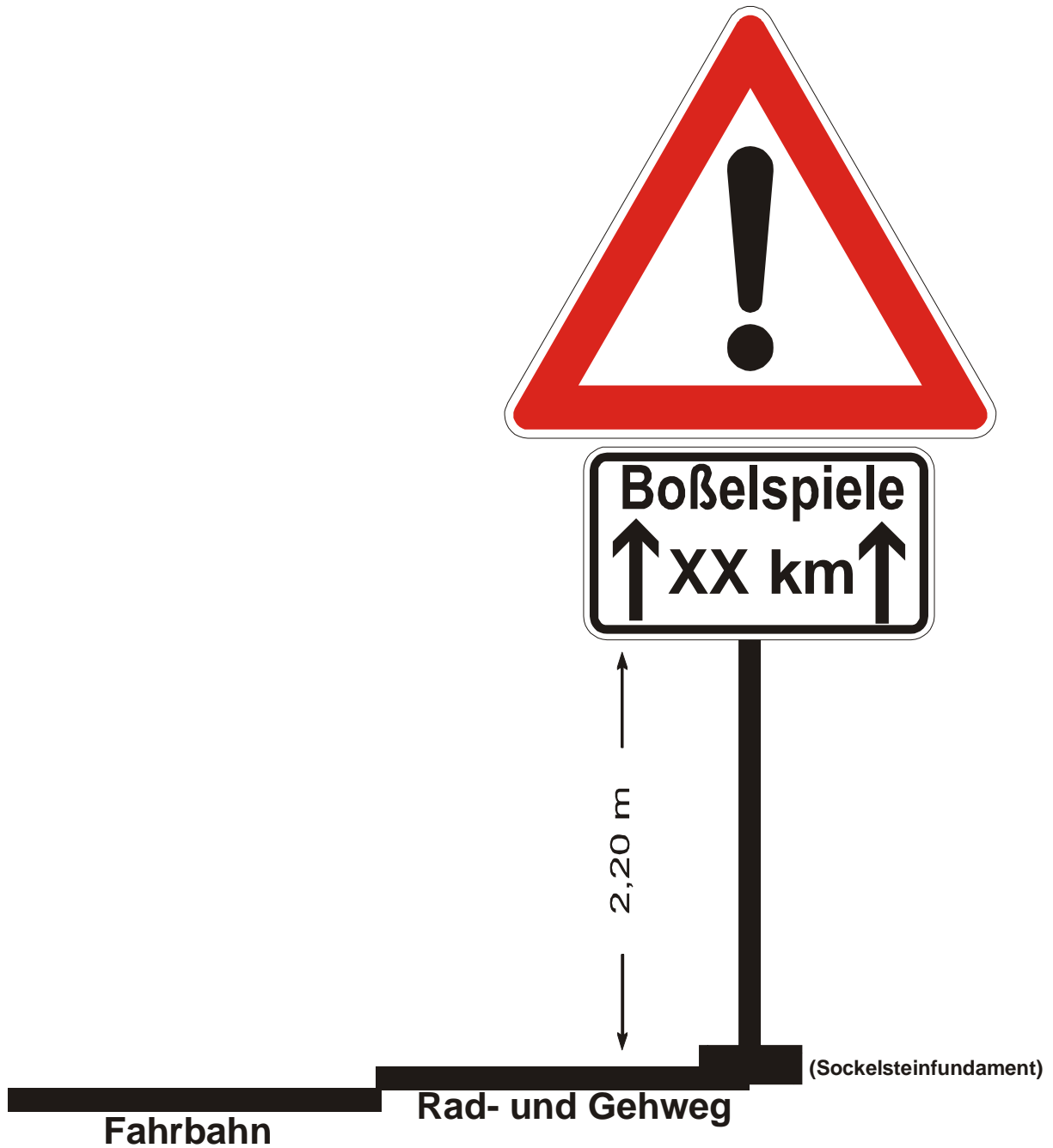


Anlage 2.2

Abstand und Schilderhöhen



an Geh- und Radwegen





Boßelspiele

